

- ☐ Landkreis Börde
☒ Einrichtungsträger

Leistungsvereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben
vertreten durch den Landrat Herrn Martin Stichnoth
nachfolgend *Landkreis Börde* genannt

und der

Katholische Pfarrei „St. Christophorus“
Kirchgang 1
39340 Haldensleben
vertreten durch Herrn Pfarrer Kobert
nachfolgend *Einrichtungsträger* genannt

für die Einrichtung

Kindertagesstätte „St. Johannes“
Kirchgang 2
39340 Haldensleben

wird auf der Grundlage des § 11a KiFöG LSA¹ in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e SGB VIII folgende Vereinbarung geschlossen.

Zum 01.08.2019 trat die Novellierung des KiFöG LSA in Kraft. Das Gesetz regelt unter anderem den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der Tageseinrichtungen nach den Vorschriften der §§ 78b bis 78e SGB VIII im Einvernehmen mit den Gemeinden und Verbandsge-meinden. Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft. Vom Abschluss der Vereinba-rungen grundsätzlich unberührt bleibt die Finanzierung der Tageseinrichtungen nach den §§ 11 bis 13 KiFöG LSA.

¹ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sach-sen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ge-setzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420). Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft.

Inhalt des Leistungsangebotes

- 1.1 Bestandteil der abzuschließenden Leistungsvereinbarung ist die jeweils gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption sowie die Leistungsbeschreibung der Einrichtung.
- 1.2 Art und Ziel des Leistungsangebotes:

Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG LSA i.V.m. § 22a SGB VIII einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen haben gemäß diesem Auftrag die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung auf der verbindlichen Grundlage der Verordnung zum Inhalt des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ vom 07. April 2014 sicherzustellen.

Das schließt u.a. die besondere Beachtung der Sprachförderung, der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Erziehern, der Partizipation (Mitbestimmung z.B. durch Kinderparlamente), der Inklusion zur Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern sowie Kooperation zwischen Tageseinrichtung und Schule ein.
- 1.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Leistung in Inhalt, Umfang und Qualität entsprechend der Leistungsbeschreibung vom 29.09.2023, der pädagogischen Konzeption vom 23.11.2020 und der jeweils gültigen Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die Tageseinrichtungen im Landkreis Börde zu erbringen. Ferner gewährleistet er, dass die Leistungen geeignet, erforderlich, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.
- 1.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich Kinder ohne Rücksicht auf Ihre Herkunft und Religion aufzunehmen und zu betreuen. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Abwesenheitszeiten des pädagogischen Personals dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung des Leistungsumfanges führen.
- 1.5 Nach §15 Abs. 2 KiFöG sind die Träger von Tageseinrichtungen, die Tagespflegestellen sowie die Gemeinden und Verbandsgemeinden verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten zur Durchführung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Darunter fällt auch das Landesprogramm kifoeg.web. und die dazugehörigen Daten.

Allgemeine Regelungen

1. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- 1.1 Die Vereinbarung über die Leistung behält ihre Gültigkeit, sofern keine wesentlichen diesbezüglichen Veränderungen eintreten, die eine Änderung der Vereinbarung erforderlich machen und keine Partei schriftlich zur Verhandlung aufruft.
- 1.2 Die Vereinbarung über die Leistung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

2. Wirksamkeit der Vereinbarung

Bis zur Herstellung des Einvernehmens der jeweiligen Sitzgemeinde ist diese Vereinbarung schwebend unwirksam. Die Erteilung des Einvernehmens erfolgt durch die Stadt oder Gemeinde.

3. Aktualisierung der Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung vom 12.05.2015 und die jeweiligen Änderungen zu dieser Vereinbarung verlieren mit dieser Leistungsvereinbarung ihre Gültigkeit.

4. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollte, vereinbaren die Parteien, eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu schaffen, die dem Zweck des Vereinbarten und Gewollten am nächsten kommt.

Haldensleben, den 14.11.2023

Für den Landkreis Börde

Für den Einrichtungsträger

im Auftrag

.....
Matthias Wendt
Amtsleiter Jugendamt

Landkreis Börde
(Stempel) Jugendamt
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

.....
C. Kobert
Pfarrer
Katholische Pfarrei
St. Christophorus
(Stempel)
39340 Haldensleben
Tel. 03904 44108

Die Sitzgemeinde erklärt

☐ ihr Einvernehmen mit der vorstehenden Leistungsvereinbarung

☐ ihr Einvernehmen nicht, weil

(Stempel)

.....
Ort, Datum, Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter

	Dez.	AL	SL	TL	SB
Org.-Zeichen		87.0	51.7	51.32	51.32
Datum		28.11	28.11	28.11	28.11
Kl. -Zeichen		12	12	12	12

Seite 3 von 3

Leistungsvereinbarung Kita